

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 und 2023 der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grundlage des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen.

### § 1

#### 1. Nachtragshaushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2022

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	11.671.400	1.100.000		12.771.400
Aufwendungen	12.803.300	67.500		12.870.800
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	10.529.800	1.100.000		11.629.800
Auszahlungen	11.387.500	67.500		11.455.000
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	3.815.400		1.336.700	2.478.700
Auszahlungen	4.053.600		1.509.300	2.544.300
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0			0
Auszahlungen	284.000			284.000

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2023

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	12.274.400	1.117.500		13.391.900
Aufwendungen	12.233.800	663.100		12.896.900
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	11.076.000	1.117.500		12.193.500
Auszahlungen	10.818.000	663.100		11.481.100
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	795.000	343.400		1.138.400
Auszahlungen	3.143.000	1.783.400		4.926.400
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	1.500.000	1.500.000		3.000.000
Auszahlungen	520.000		130.000	390.000

**§ 2  
Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 0,00 € und für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2022 mit 0,00 Euro und im Haushaltsjahr 2023 mit 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 4  
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 aufgenommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

**§ 5**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

Kalbe (Milde), den 19.12.2022

gez. Karsten Ruth  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), Zimmer 17, am 21.12.2022 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr - 15.00 Uhr, am 22.12.2022 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr - 16.00 Uhr, am 23.12.2022 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, am 27.12.2022 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr - 18.00 Uhr, am 28.12.2022 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr - 15.00, am 29.12.2022 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr - 16.00 Uhr und am 30.12.2022 9.00 Uhr - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel, Sachgebiet Kommunalaufsicht, am 15.12.2022 unter dem Aktenzeichen 0.82.3-1520.240 erteilt worden.